

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
19048 Schwerin

An
GSA – Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH

Bearbeiter: Eberhard Messmann

Telefon: 0385 588 5540

Telefax: 0385 588 485 5540

Az: V540-160-00001

eMail: e.messmann@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 9. April 2020

Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Anerkennung des Unterrichts in Online-Form bei Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen Präsenzveranstaltungen aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden können im Rahmen der Abrechnung der Zuwendung/des Bildungsschecks

Sehr geehrte Damen und Herren,

die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus haben die Durchführung des Unterrichts bei Qualifizierungsmaßnahmen als Präsenzveranstaltung erschwert und teilweise unmöglich gemacht. Um die Durchführung des Unterrichts und dessen Abrechenbarkeit im Rahmen der ESF-Förderung dennoch zu ermöglichen, gelten folgende Festlegungen:

1. Anwendungsbereich der Festlegungen

Die Festlegungen unter 2. gelten für die auf der Grundlage folgender ESF-Förderrichtlinien **bewilligten** Qualifizierungsmaßnahmen (nicht für Beratungsleistungen) in all den Fällen, in denen die durchführenden Bildungsdienstleister der Bewilligungsbehörde bei der Abrechnung anzeigen, dass der Unterricht alternativ zur bereits geplanten Präsenzveranstaltung online durchgeführt wurde.

- Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie) vom 14. August 2018
- Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungen für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Bildungsschecks vom 18. Juni 2018

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

2. Festlegungen zur Anerkennung des Unterrichts in Online-Form anstelle von Präsenzveranstaltungen

Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen der als Präsenzveranstaltung geplante Unterricht im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. Juni 2020 aufgrund der Coronapandemie nicht oder nur teilweise durchführbar war/ist, können in Online-Form mit Hilfe von geeigneter Online-Schulungs-Software durchgeführt werden.

Es ist ausschließlich präsenzveranstaltungs-äquivalenter Online-Unterricht förderfähig, d. h. solcher, der in direktem Online-Kontakt und Dialog zwischen Dozent und einer Gruppe von zu unterrichtenden Personen durchgeführt wird. Der zu unterrichtende Inhalt muss mit der verwendeten Online-Schulungs-Software adäquat vermittelt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Unterrichts in Online-Form anstelle der Präsenzveranstaltung bei der Abrechnung der Zuwendung/des Bildungsschecks ist, dass mit den Abrechnungsunterlagen ergänzend folgende Nachweise erbracht werden:

- Der Unterricht muss vom Bildungsdienstleister ursprünglich als Präsenzveranstaltung im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. Juni 2020 geplant gewesen sein: Ein Nachweis kann anhand von Eintragungen der Veranstaltungen bei WIB e.V., einem Veranstaltungsprogramm oder Verträgen zwischen dem Bildungsdienstleister und einem Zuwendungsempfänger oder anderer gleichwertiger Nachweise erfolgen.
- Eine Erklärung des Bildungsdienstleisters, mit welcher Online-Schulungs-Software der Unterricht durchgeführt wurde sowie eine Erklärung, dass alle in der Präsenzveranstaltung vorgesehenen Lehrinhalte mittels Online-Unterricht vermittelt wurden.

Die Bildungsdienstleister sind in den Abrechnungsunterlagen darüber zu informieren, dass die Bewilligungsbehörde sowie die zu Prüfungen berechtigten Einrichtungen Nachweise über die Art und Weise der Durchführung des Online-Unterrichts anfordern bzw. einsehen können.

3. Befristung der Festlegungen

Die Festlegungen gelten für Qualifizierungsmaßnahmen zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2020. Entsprechende Abrechnungsunterlagen sollen den Bildungsdienstleistern ab dem 22. April 2020 bis zum 30. September 2020 zum Download zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eberhard Messmann

ESF-Fondsverwalter des Landes Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds